

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/722**



Bundesverband  
privater Anbieter  
sozialer Dienste e.V.

Landesgeschäftsstelle  
Schleswig-Holstein

Hamburger Chaussee 8  
24114 Kiel

Telefon: (0431) 78 01 762  
Telefax: (0431) 78 01 763  
E-Mail: Schleswig-Holstein@bpa.de

21.04.2010

bpa - Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein  
Hamburger Chaussee 8- 24114 Kiel

An den Vorsitzenden des Sozialausschusses  
Herrn Christopher Vogt  
- Landeshaus -  
Düsternbrooker Weg 70  
**24105 Kiel**

## **Stellungnahme zur Kündigung des Landesrahmenvertrages SGB XII**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur Anhörung des Sozialausschuss des Landtages bedanken wir uns und nehmen die Gelegenheit einer Stellungnahme zum gekündigten Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII gerne wahr. Wir tun dies als Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) mit über 6.500 Mitgliedern als bundesweit größter Trägerverband privat-gewerblicher Einrichtungen nach SGB V, VIII, XI und XII zu Fragen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein. Die bpa - Landesgruppe Schleswig-Holstein vertritt über 400 Einrichtungen, hiervon 40 im Leistungsbereich der Eingliederungshilfe.

Historisch gewachsen finden sich vor allem in Schleswig-Holstein überwiegend kleine und mittelständische privat-gewerbliche Anbieter sozialer Dienstleistungen (sog. KMU). Diese werden größtenteils durch Familien in Eigenregie und ohne Fremdhilfe, also insbesondere ohne finanzielle Unterstützung von außen betrieben. Treibkraft ist ein hoher Grad an sozialem Engagement, die Liebe zu und Fürsorge für Menschen, gekoppelt mit dem Wunsch selbständig und unabhängig von einem Arbeitgeber für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, mit Menschen zusammen zu arbeiten und das Leben Hilfebedürftiger zu begleiten. Kennzeichnend für diese solitären Einrichtungen, überwiegend in ehemaligen Wohnhäusern, ist eine familiäre Atmosphäre unter Einbindung in den Familienverbund und die Nachbarschaft. So verstanden „sozialraumorientiert“ bieten sie eine natürliche Arbeits- und Verselbständigungsgrundlage, individuelle Hilfen und Unterstützungsleistungen, immer ausgerichtet an den notwendigen Bedarfen des Einzelnen. Die Kosten der Hilfen sind dadurch ebenso wie die Leistungsstruktur überschaubar. Gesetzliche und landesrechtliche Vorgaben gewährleisten die notwendige Qualität der Leistungserbringung ebenso wie das Ausgabenvolumen - bereits heute am Rande der unternehmerischen Freiheit. Überbordende Verwaltungen, langwierige

Verfahren und damit verbunden übermäßige finanzielle Aufwendungen sind unseren klassischen Familienbetrieben fremd.

Vor diesem Hintergrund haben unsere Mitglieder mit Unverständnis und Beängstigung hinsichtlich ihrer künftigen unternehmerischen Existenz die Kündigung des ihrer Lebensgrundlage zugrunde liegenden Rahmenvertragswerks zur Kenntnis genommen.

Als Begründung des zuvor nicht mit den 15 Vertragsparteien abgesprochenen Alleinganges des Landkreistages wird zuvörderst auf den Bericht des Landesrechnungshofes mit Datenmaterial aus 2008 zum Kostenaufwand in der Eingliederungshilfe abgestellt. Grund und Makel der Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein soll der Landesrahmenvertrag sein. Er verhindere die nötige Transparenz in der Leistungserbringung mit Blick die finanziellen Ausgaben.

Fakt ist jedoch, dass erst Ende 2008 der inhaltlich überarbeitete und angepasste Landesrahmenvertrag einvernehmlich zwischen Leistungsträger und – erbringer abgeschlossen wurde. Fakt ist auch, dass Inhalt und Gegenstand der Verhandlung ein umfangreiches Regelwerk zu den Vergütungsstrukturen ist (Allgemeine Verfahrensvereinbarung, die sog. AVV-SH). Diese beinhaltet ein mindestens 21 Seiten starkes Kalkulationsblatt zuzüglich weiterer Anlagen als Gegenstand gesetzlich vorgesehener prospektiver Vergütungsverhandlungen. Während für den Personal-/ Sachkostenbereich schon das SGB XII die prospektive Kalkulationssystematik vorgibt, unterliegen Investitionskosten dem Genehmigungsvorbehalt des Kostenträgers. Rücklagen für wirtschaftlich unvorhersehbare Vorhaben (z.B. Reparaturen / Anschaffungen aber auch personelle Veränderungen) sind demnach einzukalkulieren. Über einzelne Detailfragen konnte in den laufenden Vertragsverhandlungen noch keine endgültige Einigung erzielt werden. Verabredet worden ist daher zugunsten der Leistungsfähigkeit der Erbringer und der nötigen Rechtssicherheit die Verhandlungen zu einzelnen Fragen in Arbeitsgruppen fort zu führen, etwa zur Einigung über Vergütungspauschalen, Investitionskostenregelungen (hier insbesondere Restwertberechnungen, Anschaffungen von Fahrzeugen, Pauschalen für andere Anschaffungsgüter), zu Fragen der Personalbemessung oder zu der Neubildung von Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs. Diese laufenden Gespräche wurden von den Vertretern der Leistungserbringer stets konstruktiv und mit dem festen Willen einer Einigung bis zum Ausspruch der Kündigung durch die gleichsam am Verhandlungstisch agierenden Kostenträger Ende 2009 geführt. Dissens bestand zuletzt vor allem zwischen Landkreis - und Städtetag, der weitere Gespräche erschwerte, aber aus Sicht der Leistungserbringer nicht aussichtslos machte. Diese Hintergründe machen den unvorhersehbaren Abbruch der Verhandlungen mit gleichzeitiger Vernichtung deren Grundlage mit Blick auf die anstehenden (Neu-) Verhandlungen für uns umso unverständlicher: Die Fragen und offenen Punkte bleiben ungeklärt, die Verhandlungsebene und – atmosphäre verschlechtert sich jedoch durch Wegfall des Vertragswerkes und Art des einseitigen Vorgehens. Denn

genau die beispielhaft vorgenannten vergütungsrelevanten Punkte sind es nun, die zum Gegenstand der Kündigung gemacht werden.

Wenn es hingegen um die im Land genannten Forderungen nach Implementation des Inklusionsgedankens, Schaffung von Sozialraum oder nach Beachtung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ geht, so haben wir uns der Umsetzung nie versperrt. Wenn es hingegen um die Forderung nach „Abbau von Überkapazitäten“ geht, so stellen wir fest: es gibt keine. In Schleswig-Holstein leben keine Menschen mit ursprünglicher Herkunft aus anderen Bundesländern, um „die Einrichtungen zu füllen“, sondern weil Schleswig-Holstein historisch gewachsen und aufgrund seiner geographischen Lage ein infrastrukturell schwach ausgebildetes Land mit effektiven Dienstleistungsangeboten für Menschen mit Krankheit, mit Behinderung und im Alter ist. Unter regionalwirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Gründen nutzen hiervon nicht nur die betroffenen Menschen in Ausübung ihrer Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes, sondern auch die Bevölkerung durch Vielfalt und Arbeitsplatzangeboten sowie die verschiedenen Kostenträger im Sozialwesen durch Einnahmen aus Steuer und Sozialversicherung aufgrund von Beschäftigung, daraus bedingter Kaufkraft und minimierter Abwanderung. Eine zusätzliche Belastung der Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins, wie wiederholt behauptet, entsteht demgegenüber nicht, da nach dem sozialhilferechtlichen Wohnortprinzip der „Herkunftskreis“ für die Kostentragung weiter zuständig bleibt, gleich wo und in welchem Bundesland die Leistung in Anspruch genommen wird.

Ein gekündigter Landesrahmenvertrag mit Durchsetzung angekündigter Vergütungskürzung ist existenzbedrohend für KMU / Familienbetriebe, sollte es zu weiteren Kürzungen kommen. Während vor Implementierung der Kosoz im bilateralen Verhältnis mit dem Kreis pragmatische und vernünftige Lösungen – für beide Seiten - innerhalb kurzer Zeit gefunden werden konnten, dominieren heute zähe, zeit-/ kostenintensive und bürokratische Auseinandersetzungen um Personal-/ Sachkosten sowie die Investitionsgüter, denen entsprechend auf gleicher Höhe zu begegnen dem einzelnen Unternehmer nur die Hilfe eines professionellen Verhandlers bleibt. Wir erleben kein gleichberechtigtes Miteinander auf der Selbstverwaltungsebene, die vorgesehenen Verhandlungen erhalten zunehmend behördlichen Ablehnungscharakter.

Für den bpa und seine Mitglieder sind Transparenz, Zielgenauigkeit, Nachvollziehbarkeit und Effizienz im Leistungs- wie im Vergütungsbereich gerade die Attribute, aus denen heraus ein privates Unternehmen wirtschaftsfähig und marktfähig bleibt. Es gilt indes der gesetzlich und grundrechtlich verankerte Maßstab der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns. Die Grundrechte der Berufsfreiheit, des Eigentums und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sind demnach mit dem öffentlichen Interesse an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Hand in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

Für das weitere Verhandlungsgeschehen fordern unsere Mitglieder als privat-gewerbliche Anbieter

- Rechtssicherheit und Verlässlichkeit über einen längeren Zeitraum
- Stärkung der Verantwortung der Leistungserbringer
- Unternehmerische Freiheit
- Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit – leistungsgerechte Vergütung
- Transparenz der Vergütungsordnung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung
- Entbürokratisierung (Vergütungs- und Bewilligungsverfahren)
- Sicherung von Teilhabeleistung, Flexibilität sowie Weiterentwicklung der Leistungsangebote
- Vielfalt, individuelle Hilfen (personelle / finanzielle Ressourcen)
- Wunsch- und Wahlrecht; Beteiligung im Hilfeplanverfahren aller Beteiligten im System: Leistungsberechtigter, dessen Vertreter sowie des Leistungserbringers

Wir gehen davon aus bei den Mitgliedern im Sozialausschuss noch einmal Fragen aufgeworfen zu haben, die wir gerne in der Anhörung beantworten.

Herzliche Grüße

  
Stefanie Hewicker  
(Landesbeauftragte)